

II. Nachtragsgesetz zum Anwaltsgesetz

Antrag der Regierung vom 23. April 2002

I.

Art. 39 Abs. 2: Streichen.

Begründung: Art. 39 legt es in das Ermessen der Anwaltskammer, ob eine gegen eine Anwältin oder einen Anwalt verfügte Disziplinar massnahme, insbesondere das Berufsausübungsverbot, im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung stellt wegen der damit verbundenen «Prangerwirkung» einen schweren Eingriff dar. Sie kann in ihren Auswirkungen eine härtere Strafe sein als die Disziplinar massnahme selbst. Sie erfolgt daher nur, wenn ein öffentliches Interesse, das den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Anwältin oder des betroffenen Anwalts überwiegt, es erfordert. Der Anwaltskammer obliegt es, die auf dem Spiel stehenden öffentlichen und privaten Interessen sorgfältig abzuwägen. Mit dem beantragten neuen Art. 39 Abs. 2 wird in die Kompetenz der Anwaltskammer eingegriffen, die massgeblichen Interessen in voller Kenntnis der Tragweite des Disziplinarfalls umfassend gegeneinander abzuwägen. Die Anwaltskammer soll weiterhin nach pflichtgemäsem Ermessen über die Veröffentlichung des Disziplinarentscheids befinden.